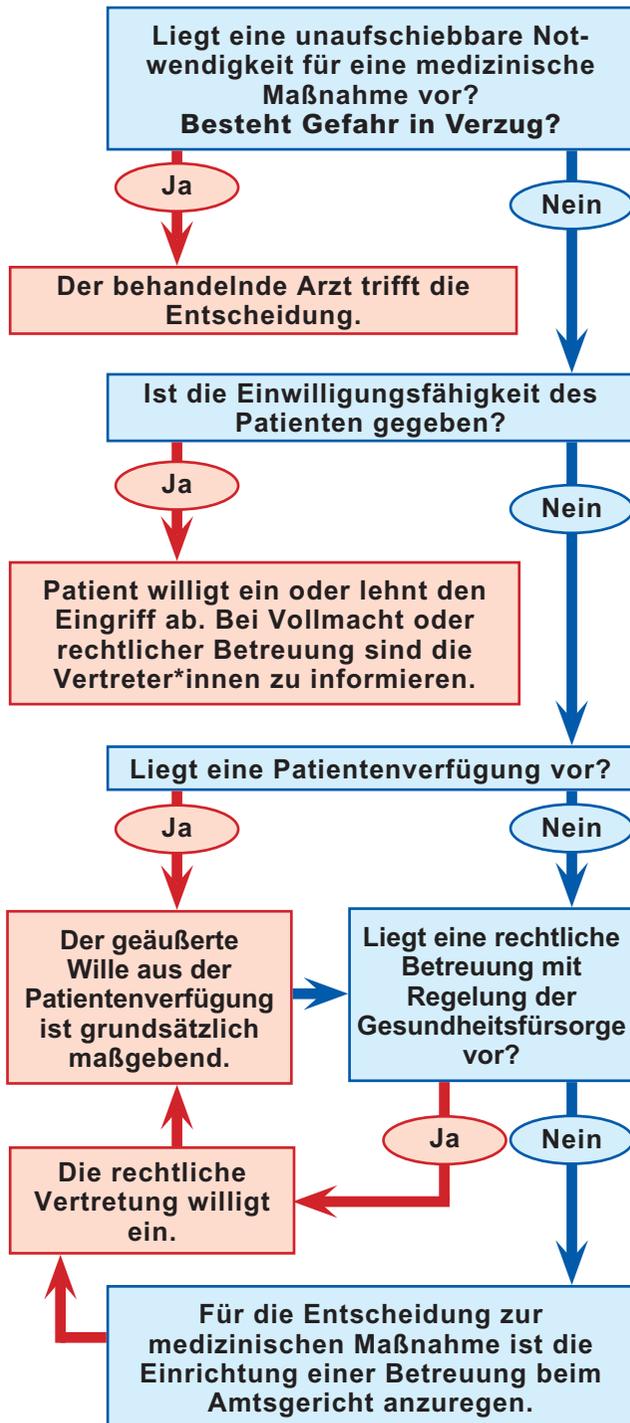


ABLAUFSCHEMA



Sie finden uns im

Kreishaus in Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Die Mitarbeitenden der Betreuungsstelle erreichen Sie unter:

Tel. 0 23 61 / 53 – 20 13
Tel. 0 23 61 / 53 – 20 41
Tel. 0 23 61 / 53 – 27 11
Tel. 0 23 61 / 53 – 27 13

LEITFADEN ZUR EINWILLIGUNG IN MEDIZINISCHE MASSNAHMEN

- Information bei bestehender rechtlicher Betreuung oder Vorsorgevollmacht
- Klärung der Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

Grundsätzliche Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme hat ein Arzt die Einwilligung des Betroffenen oder eines zur Einwilligung Berechtigten einzuholen.

Ausnahme: Gefahr in Verzug, es besteht akute Gefahr um Leib und Leben des Betroffenen. Der Arzt kann ohne Einwilligung die medizinische Maßnahme durchführen.

Grundsätzlich müssen die Betroffenen über die konkreten Maßnahmen aufgeklärt werden und Einwilligungsfähigkeit muss bestehen.

Einwilligungsfähigkeit und deren Folgen

Eine Person ist dann einwilligungsfähig, wenn sie erkennbar in der Lage ist, das Wesen einer medizinischen Maßnahme zu verstehen, die Bedeutung und die Tragweite zu beurteilen und die Vorteile und die Risiken gegeneinander zu abwägen

Bei einem einwilligungsfähigen Patienten ist allein dessen Einwilligung ausschlaggebend.

Einwilligung bei einwilligungsunfähigen Patienten

Bei einer einwilligungsunfähigen Person muss der behandelnde Arzt das Vorliegen einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder rechtlichen Betreuung prüfen. Es empfiehlt sich die Patientenverfügung, die Vollmacht oder den Betreuerausweis einzusehen.

Unklarheit hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit

Wenn keine Patientenverfügung vorliegt und die Einwilligungsfähigkeit nicht abschließend geklärt werden kann, empfiehlt es sich zusätzlich zur Einwilligung der betroffenen Person, die Einwilligung der rechtlichen Vertretung (Betreuer oder Bevollmächtigter) einzuholen.

Das Aufklärungsgespräch

Alle medizinischen Eingriffe sind mit dem Betroffenen in allgemein verständlicher Form, in einem Gespräch zu erläutern. Hier ist immer die konkrete Behandlungssituation zu berücksichtigen, woraus sich Ausnahmen ergeben können:

Die Rechtsprechung hat für *einfach gelagerte Fälle* entschieden, dass das Aufklärungsgespräch auch telefonisch geführt werden kann.

Form der Einwilligungserklärung

Die Einwilligung ist formfrei, d. h. die Erklärung ist an keine Form gebunden. In der Regel wird sie die einwilligungsfähige betroffene Person selbst vor Ort abgeben.

Die Abgabe der Einwilligung durch die rechtliche Vertretung kann schriftlich vor Ort oder bei weniger schwerwiegenden medizinischen Eingriffen per Fax erfolgen.

Ein persönlicher Kontakt zur betroffenen Person wird empfohlen.

⇒ Ist bei dem Patienten die Einwilligungsfähigkeit erkennbar gegeben, so ist allein dessen Einwilligung ausschlaggebend.

⇒ Auch wenn eine rechtliche Vertretung (Betreuung oder Bevollmächtigung) mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge besteht, entscheidet dieser Patient selbst über die Behandlung. Die rechtliche Vertretung sollte lediglich informiert werden.

⇒ Ist bei einer nicht einwilligungsfähigen Person eine rechtliche Betreuung für die Gesundheitsfürsorge bzw. für alle Angelegenheiten eingerichtet oder eine Bevollmächtigung erteilt, ist zwingend die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten zu ärztlichen Maßnahmen einzuholen. Dieser hat hierbei den mutmaßlichen Willen des Betreuten und die Bestimmungen einer etwaigen Patientenverfügung zu berücksichtigen.